

Bayerisches Staatsministerium
des Innern



Waffenrecht

Folgen aus dem Amoklauf von Winnenden am 11. März 2009

Stand: 10.8.2009 (Änderung WaffG seit 25.7.2009 in Kraft)



Grundsätzliche Haltung der Staatsregierung

- keine vorschnellen Gesetzesänderungen, sondern gründliche Analyse, ob das geltende Waffenrecht Schwachstellen hat
- keine übereilten Gesetzesänderungen ohne echten Sicherheitsgewinn
- Ausgleich zwischen dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung und den Interessen der vielen Sportschützen und Jäger, die verantwortungsvoll und sorgsam mit Waffen umgehen



Übersicht: wesentliche Änderungen I

- Waffenbehörden können künftig das **Bedürfnis von Sportschützen auch nach den ersten drei Jahren prüfen**; im Ermessen der Waffenbehörde
- **Erhöhung des Mindestalters zum Schießen mit großkalibrigen Waffen (d. h. ab Kaliber 5,6 mm) im Verein von 14 auf 18 Jahren**; Folge: Beschränkung des Kinder- und Jugendschießsports auf Druckluft- und Kleinkaliberwaffen
- **Nachweispflicht für die Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition bei jedem Antrag auf eine Waffenerlaubnis** (nicht mehr abhängig von Anforderung der Waffenbehörde; statt „Hol-Schuld“ künftig „Bring-Schuld“)



Übersicht: wesentliche Änderungen II

- verfassungskonforme Ausweitung der Kontrollmöglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition:
 - kein voraussetzungsloses Betretensrecht gegen den Willen des Inhabers
 - stattdessen: zwar Duldungspflicht für Nachschau, die aber nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann; Prüfung der Zuverlässigkeit bei Person, die beharrlich und ohne ersichtlichen Grund Nachschau verweigert
(Möglichkeit, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Wohnung auch gegen den Willen des Inhabers betreten zu können, bleibt wie bisher)
- BMI kann durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats **biometrische Sicherungssysteme für Waffen und Waffenschränke** zulassen



Übersicht: wesentliche Änderungen III

- Einführung eines nationalen elektronischen Waffenregisters bis 2012
- Heraufstufung eines Verstoßes gegen die Aufbewahrungspflichten von einer Ordnungswidrigkeit zu einem Straftatbestand, falls durch den Verstoß die konkrete Gefahr geschaffen wird, dass Waffen oder Munition abhanden kommen
- befristete Strafverzichtsregelung für Besitzer illegaler Waffen, die diese bis Ende 2009 abgeben („Amnestie-Regelung“)



Forderungen, die nicht aufgegriffen werden sollen:

- Verbot von großkalibrigen Waffen für den Schießsport **auch für Erwachsene**
- umfassende Bedürfnisprüfung für Sportschützen auch für sog. deliktsunspezifische Waffen, die bisher unter erleichterten Voraussetzungen in sog. **gelbe Waffenbesitzkarte** eingetragen werden können
- **zentrale Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition in Schützenheimen**
- **voraussetzungsloses Betretensrecht** von Wohnungen auch gegen den Willen des Inhabers
- Heraufstufung **jedes** Verstoßes gegen die Aufbewahrungspflicht für Waffen und Munition zur Straftat
- **Verbot von realen Gewaltspielen wie Paintball, Gotcha**



Schluss

- konsentiierte Änderungen des Waffengesetzes tragen dem **Änderungsbedarf nach dem Amoklauf von Winnenden Rechnung**, insbesondere
 - erschweren sie Kindern und Jugendlichen den Zugang zu großkalibrigen Waffen und
 - erhöhen sie die Aufbewahrungssicherheit von Waffen und Munition
- Änderungen finden auch **vernünftigen Ausgleich** zwischen dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung und dem Interessen der vielen verantwortungsvollen Sportschützen und Jäger